



Dezernat I
Finanzen und Personal

hallesaale[★]
HÄNDELSTADT

Halle (Saale), 23. Februar 2012/KH

**Anfrage Frau Hanna Haupt, SPD-Fraktion, zu TOP 10
Stadtratssitzung am 25. Januar 2012
Unkenntlichkeit von Verkehrsschildern**

Antwort der Verwaltung:

Bei Unkenntlichkeit von Verkehrsschildern durch Graffiti-Besprühungen ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

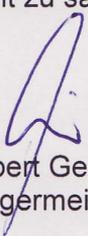
Damit ein Verkehrsschild seine Funktion behält, nämlich ein Gebot bzw. ein Verbot auszusprechen, muss erkennbar sein, was es beinhaltet.

Nach dem sogenannten „Sichtbarkeitsgrundsatz“ ist ein Verkehrszeichen so aufzustellen, dass die mit dem Verkehrszeichen getroffene Regelung bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt mit einem raschen und beiläufigen Blick erfasst werden kann. Dies gilt für den fließenden Verkehr.

Im ruhenden Verkehr sind dagegen niedrigere Anforderungen an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen zu stellen, da hier eine nähere inhaltliche Befassung der vor Ort geltenden Regelung gefahrlos möglich ist. Welche Anforderungen an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen dabei konkret zu stellen sind bzw. welche Sorgfaltsanforderungen einen Verkehrsteilnehmer treffen, der sein Fahrzeug abstellt, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. In Bezug auf Einschränkungen des Parkens und Haltens ist ein Verkehrsteilnehmer grundsätzlich verpflichtet, sich sorgfältig das Verkehrsschild anzuschauen.

Ist ein Verkehrsschild mit Graffiti derart beschmiert, dass sein Inhalt auch mit großer Sorgfalt nicht zu erkennen ist, entfaltet es keine rechtliche Wirkung mehr. Aufgrund eines solchen Verkehrsschildes dürfte dann z. B. keine Ordnungswidrigkeitsmaßnahme ausgesprochen werden.

Würde das Ordnungsamt eine solche Feststellung treffen, würde das Verkehrsschild – so es nicht zu säubern ist – ersetzt.


Egbert Geier
Bürgermeister

50

Stadt Halle (Saale)
Büro der Oberbürgermeisterin
Geschäftsstelle Stadtrat

24. FEB. 2012

Ich bitte um:

- eigenständige Bearbeitung
- Erstellung ohne bis zum
- Kennzeichnung vor Abgang
- Kennzeichnung nach Abgang
- Befreiung zur Überfahrt bis zum

50

✓ Fraktionen
✓ Fr. H. Haupt
✓ Hr. Pitsch

ab. 27.2
50